



Verkündet am [REDACTED] 2004

Knost
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT MINDEN
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit
der Frau [REDACTED] Minden,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] 32427 Minden

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] 49074 Osnabrück

hat das Amtsgericht Minden
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] 2004
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]
für R e c h t erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.316,32 € nebst 5 % Zinsen seit dem 17.07.2003 Zug um Zug gegen Rückgabe des Wasserfilters Typ [REDACTED] zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte sich in Annahmeverzug befindet.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Rückabwicklung eines Kaufvertrages.

Die Klägerin kaufte mit Kaufvertrag vom 11.03.2002 einen Wasserfilter zum Preise von 1.198,00 EUR. Am 13.03.2002 wurde der Wasserfilter geliefert und in der Folgezeit installiert. Da die Klägerin Bedenken an der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des reduzierten Wassers hatte, lies sie das Gerät überprüfen durch die Firma [REDACTED] GmbH. Hierfür musste sie 118,32 EUR aufwenden.

Mit Schreiben vom 24.12.02 forderte die Klägerin den Beklagten zur Lieferung eines mangelfreien Wasserfilters bis zum 10.01.2003 auf bzw. den vorhandenen Wasserfilter nachzubessern. Da eine Reaktion nicht erfolgte, erklärte die Beklagte in der Folgezeit den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Die Klägerin behauptet, der Wasserfilter produziere Wasser, das außerhalb der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung liege. Es sei daher gesundheitsgefährdend.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.316,32 EUR nebst 5 % Zinsen seit dem 17.07.2003 Zug um Zug gegen Rückgabe des Wasserfilters Typ [REDACTED] GPD zu zahlen und

festzustellen, dass sich der Beklagte in Annahmeverzug befindet.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, das von dem Wasserfilter produzierte Wasser sei einwandfrei und erfülle die Normen der Trinkwasserverordnung.

Hinsichtlich des übrigen Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und eingereichten Unterlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. ■■■■■ vom 26.05.2004 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Aufgrund der überzeugenden Feststellungen der Sachverständigen in ihrem schriftlichen Gutachten ist davon auszugehen, dass der von dem Beklagten gelieferte Wasserfilter sogenanntes Osmosewasser produziert, ein Wasser, das nicht den Anforderungen der aktuellen Trinkwasserverordnung 2001 genügt. Das von dem Wasserfilter produzierte Wasser ist gesundheitlich bedenklich.

Diese eindeutigen Feststellungen der Sachverständigen belegen, dass der von dem Beklagten gelieferte Wasserfilter mangelhaft ist und da der Beklagte trotz Fristsetzung keine Nacherfüllung vorgenommen hat, um einen mangelfreien Wasserfilter der Klägerin zur Verfügung zu stellen, die Klägerin berechtigt war, vom Vertrag zurückzutreten. Mithin sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die der Klägerin in Bezug auf den Vertragsgegenstand gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

Da der Beklagte abgelehnt hat, den Vertrag rückabzuwickeln, befindet er sich mit der Annahme des Vertragsgegenstandes in Annahmeverzug.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 ff. BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

■■■■■